

Schaden zu kommen, nicht den Lutter, sondern den fertigen Branntwein versteuern wollen, so müssen Sie neben dem Probenehmer die steueramtlichen Vorschriften auch erfüllen, welche zur Kontrolle des Lutters und des fertigen Branntweins nothwendig sind.

#### Auf welche Weise läßt sich der Zusatz zum Branntwein bei jetzigen steueramtlichen Vorschriften machen?

Jeder, der mit einer Blase arbeitet, weiß, daß das neue Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen die Zugabe von Kräutern resp. Körnern sehr erschwert dadurch, daß die Blasen absolut verschlossen sein sollen, und der Helm nicht abgenommen werden soll. In solchen Brennereien, wo dies noch nicht verlangt ist, wird ein solches Verlangen auch mit der Zeit Seitens der Behörde gestellt werden. Der Verein hat um ein Mannloch im Helm, zum Zweck der Beigabe von Kräuter u. c. petitionirt. Aber selbst dieses wird immer noch die Schwierigkeit des Reinigens der Blase — ohne Abnahme des Helmes — nicht heben.

Von Herrn A. Schmidt in Helmstedt, einem hervorragenden Kornbrennereibesitzer, erfahren wir, daß derselbe z. B. den Kümmel der fertigen Maische vor dem Abtrieb zugibt: natürlich muß das jeweils früher übliche Quantum entsprechend vergrößert werden, weil es nicht so intensiv ausgenutzt wird, als wenn es während des Wienens sich in der Blase befand.

Wir möchten zu größerer Ausnutzung des Zugabe Materials raten, dasselbe vor dem Zugeben zur abzubrennenden Maische zu zerkleinern (quetschen, mahlen oder zerreißen nach Art des Malz, Kaffee, Pfeffer u. c.). (Brennerei-Ztg.)

#### Berechnung der Tagegelder für die in Spritfabriken angestellten Beamten.

Von der Steuerbehörde sind uns als „Tagegelder“ für einen in unserer Fabrik angestellten Beamten auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1888 — 60 Tage à 3 M. zusammen 180 M. berechnet worden. Wir haben gegen diese Berechnung remonstriert und dabei angeführt, daß zwischen dem 1. Januar und dem 29. Februar 10 Sonn- und Feiertage lagen, für die doch keine Tagegelder berechnet werden könnten, weil ja der betreffende Beamte an Sonntagen keinen Dienst thue. Diese Reklamation wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß der Beamte nicht für seine Dienstleistungen die Tagegelder erhalte, sondern „als Vergütung des ihm durch die Abwesenheit vom Stationsorte entstehenden Mehraufwandes“. Diesen habe er an Sonntagen gerade so wie an Wochentagen, folglich könnten auch für erstere die Tagegelder nicht ausfallen. (Aus den Mittheilungen des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands.)

#### Brausteuern.

##### Steuerfreie Bereitung des Haustrunks in Baden.

Die badische zweite Kammer hatte am 14. d. M. über ein Bittgesuch mehrerer Landwirthe des Amtsbezirkes Pfullendorf um Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres zu berathen, über welches der Abgeordnete Gerber Bericht erstattete. Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung an die großherzogliche Regierung. Abgeordneter v. Schmidfeld nimmt sich der Petition an unter Hinweis darauf, daß die Bitte schon seit Jahren immer wieder auftritt. Die bisherige Steuer des selbstgebräutnen Bieres betrug 800 Mark, und wenn in Hohenzollern Steuerfreiheit besteht, werde dieselbe auch in Baden möglich sein. Eine Kontrolle sei heute schwierig und sollte ganz wegfallen. Die Rücksicht empfiehlt sich bei dem gänzlichen Ausfall von Obst und Wein. Regierungskommissär Lewald kann sich mit dem Antrage der Kommission nicht

befreunden. Hausbier wird nur in wenigen einzelnen Gegen- den von wenigen Haushaltungen bereitet. Die Steuerbeträge sind ganz gering und nicht drückend und tragen nicht Schuld an dem Umstand, daß so wenig Bier dieser Art gebraut wird. Die Bereitung ist ganz irrational; der Herr Kommissär bemerkt, daß der Bezug vom Bierbrauer wohlfreier und besser ist. Die Regierung will in den nächsten Tagen eine Gesetzesvorlage machen, wonach dem Landwirth Bereitung des Haustrunks aus Traubentretern, auch gekauf- ten steuerfrei zugestanden wird und dann liegt kein Bedürfnis mehr nach Hausbier vor. — Der Antrag der Kommission wird hierauf abgelehnt.

#### Zölle.

Durch den Zollanschluß Hamburgs wird bekanntlich die Zollgrenze, welche jetzt, am Weichbilde Hamburgs entlang gehend, die ganze Stadt vom deutschen Zollgebiete trennt, an den Hafen verlegt, so daß künftig nur noch dieser mit einigen Straßen, sowie die Elbinseln und ein Streifen des jenseitigen Ufers den verbleibenden Freihafen bilden werden. Dieses Gebiet genügt völlig für die freie Bewegung des Schiff- und Waarenverkehrs und für den von allen Zoll- fesseln befreiten internationalen Handel. Riesige neue Speicher und alle anderen entsprechenden technischen Einrichtungen ermöglichen die schnellste und billigste Bearbeitung, Lagerung und Expedierung der Güter im Freihafen. Andererseits tritt eine sehr konsumationsfähige Bevölkerung von 500,000 und mit Altona 600,000 Menschen in den Zollverband ein, welche ihre Bedürfnisse bisher mit ausländischen Industriezeugnissen befriedigt hat. Für Hamburg wie für das Reich hat demnach der Zollanschluß eine weittragende Bedeutung.

#### Reichsgerichtserkenntnisse.

##### Erkenntnis des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

(Reichsstempelgesetz-Verträge zwischen einer Hypothekenbank und einem Consortium von Bankhäusern, durch welche letztere sich verpflichten, bei Umwandlung von Pfandbriefen in gerin- ger verzinsliche, die von den Inhabern abgelehnten Böste zu übernehmen, sind bedingte Anschaffungsgeschäfte und stempel- pflichtig).

In Sachen der Aktiengesellschaft „D. Bank“ zu B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den K. Pr. Stempelfiskus, Beflagten und Revisionsbeflagten, hat das Reichsgericht, Bürer Civilsenat, auf die münd- liche Verhandlung vom 21. November 1887 unter Mitwirkung

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 19. April 1887 verkündete Urteil des zweiten Civilsenats des K. Pr. Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

In der zwischen der M. H.- und W.-Bank mit einem Consortium von vier Banken — der D. Bank zu B., der M. H.- und W.-Bank zu S., der D. B.-Bank zu F. und der D. Sp.- und L.-Bank zu O. — geschlossenen Verträge vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 erklärte die M. H.- und W.-Bank, sie beabsichtige ihre noch im Umlauf befindlichen 4½ prozentigen, zum Nennwerthe rückzahlbaren Pfandbriefe Serie II und III im Gesamtbetrage von nominell 15 865 000 Mark in 4prozentige umzuwandeln, demgenäß den Inhabern dieser Pfandbriefe die Herabsetzung des Zins-